



### Mobbing und sexuelle Belästigung

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers (Art. 328 OR) ist neben der Lohnzahlungspflicht die wichtigste und sehr umfassende Pflicht gegenüber den Arbeitnehmern. Auch wenn das Thema «Mobbing und sexuelle Belästigung» nicht täglich zu Nachfragen und Problemen führt, darf es nicht unberücksichtigt bleiben. Der Arbeitgeber hat die persönliche Integrität seiner Arbeitnehmer zu schützen. Unter anderem muss er alles tun, um Mobbing und sexuelle Belästigung zu verhindern. Es geht darum, einen respektvollen Umgang zu fördern, und es ist zu unterscheiden zwischen harmlosen Flirts und sexueller Belästigung sowie zwischen alltäglichen Konflikten und destruktivem Mobbing. Aus diesem Grund ist es zuerst wichtig, dass Mobbing und sexuelle Belästigung klar definiert werden und Mitarbeiter und Vorgesetzte wissen, wie sie auf ein solches Verhalten reagieren sollen.

Wir möchten Ihnen im vorliegenden Newsletter die Pflichten des Arbeitgebers zur Prävention von Mobbing und sexueller Belästigung sowie die erforderliche Reaktion bei einem Vorfall in Erinnerung rufen. Arbeitgeber sollten sich auf jeden Fall mit den Themen befassen und entsprechende Vorkehrungen treffen. Vor allem aus der Westschweiz sind verschiedene Fälle bekannt, in denen Betroffenen hohe Genugtuungssummen für das erlittene Unbill bei sexueller Belästigung oder Mobbing zugesprochen wurden.

Daniela Beck